

Sachdokumentation:

Signatur: DS 5341

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/5341



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

DEN OHREN UND DER NATUR ZULIEBE

J A

ZUR
EINSCHRÄNKUNG
VON
LAUBBLÄSERN



AM 28. SEPTEMBER

JA ZUR EINSCHRÄNKUNG VON LAUBBLÄSERN



- Laubbläser und -sauger sollen vernünftig verwendet werden. Sie sollen primär ihrem ursprünglichen Zweck dienen: Laub entfernen in den Laubmonaten Oktober bis Dezember.
- Ausnahmen sind möglich bei Grossanlässen (z.B. Sechseläuten, Streetparade) oder bei Unwettern.
- Der Lärmschutz wird berücksichtigt. Neu sind ausschliesslich Elektrogeräte erlaubt. Insbesondere benzinbetriebene Laubbläser und -sauger verursachen sehr viel Lärm – bis zu 100 dB(A) – was die SUVA als gefährlich einstuft.
- Laubbläser gefährden die Gesundheit: sie wirbeln Feinstaub, Bakterien, Viren, Schimmelpilze, Parasiten und Wurmeier auf.
- Laubbläser schaden der Biodiversität: sie töten Kleinlebewesen und zerstören ihre Lebensräume und Rückzugsgebiete und gefährden somit Vögel, Amphibien, Eidechsen oder Igel.
- Der Vorschlag ist ausgewogen. Auch Genf oder Graz kennen Einschränkungen von Laubbläsern.

